



Ärztekammer Westfalen-Lippe Postfach 4067 48022 Münster

Gartenstraße 210 – 214
48147 Münster
Tel.: 0251 929 – 0
www.aekwl.de

Ressort Recht

Fragen an: schriftlich
Tel.: 0251 929 – 2051
Fax: 0251 929 – 2099
Mail: recht@aekwl.de

Az.: RA003062021A

Münster, 21. September 2021

Ihre Anfrage vom 07.09.2021 (Beschwerden wegen Verletzung der Berufsordnung aufgrund von Gutachten)

Sehr geehrter Herr

unter Bezugnahme auf Ihre Anfrage vom 07.09.2021 teilen wir Ihnen folgendes mit:

Gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes NRW (IFG NRW) werden für Amtshandlungen, die aufgrund dieses Gesetzes vorgenommen werden, Gebühren erhoben. Diese bemessen sich nach der Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz NRW (VerwGebO IFG NRW). Nach § 1 VerwGebO NRW i. V. m. Ziff. 1.2 des Gebührentarifes ist für die Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand eine Gebühr in Höhe von 10 € – 500 € zu erheben.

Vorliegend ist davon auszugehen, dass der Verwaltungsaufwand für die hierfür abzustellende Mitarbeiterin 103 Stunden beträgt. Gem. den Richtwerten für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren ist hier ein Stundensatz von 61,-- € anzusetzen. Demzufolge wäre mit der Beantwortung Ihrer Anfrage ein Vorbereitungsaufwand in Höhe von 6.283,-- € verbunden.

Sie bitten um Zusendung von folgendem:

1. *Eine Auskunft, wie viele Beschwerden gegen Ärzte bzw. Gutachter wegen der Erstellung falscher bzw. fehlerhafter Gutachten in den letzten fünf Jahren, pro Jahr bei Ihnen vorgetragen wurden.*
2. *Bei wie vielen davon haben Sie weitere Ermittlungen veranlasst?*

Hierzu können wir Ihnen mitteilen, dass die Anzahl der Beschwerden gegen Ärztinnen und Ärzte bzw. Gutachterinnen und Gutachter wegen der Erstellung falscher bzw. fehlerhafter Gutachten hier nicht statistisch erfasst wird. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer Auswertung sämtlicher in den letzten fünf Jahren hier eingegangener Beschwerden gegen Ärztinnen und Ärzte bzw. Gutachterinnen und Gutachter. Im Jahr 2016 waren dies 873, im Jahr 2017 waren dies 888, im Jahr 2018 waren dies 777, im Jahr 2019 waren dies 833 und im Jahr 2020 waren dies 773 Vorgänge. Hierbei handelt es sich um in Papierform geführte Akten. Demnach wären 4.144 Akten händisch auszuwerten. Eine Stichprobe hat ergeben, dass für die Auswertung von 20 Vorgängen ein Zeitaufwand von ca. 30 Minuten einzukalkulieren ist. Damit ist mit der Beantwortung Ihrer Anfrage also ein Arbeitsaufwand von 103 Stunden verbunden.

Sie bitten weiter um Zusendung,

3. *in wie vielen Fällen die Ärztekammer Westfalen-Lippe berufsrechtliche Sanktionen ausgesprochen hat.*

Diesbezüglich verweisen wir Sie gem. § 5 Abs. 4 IFG NRW auf die entsprechenden Ausführungen in dem jeweiligen Bericht des Vorstandes der Ärztekammer Westfalen-Lippe, die öffentlich auf der Homepage der Ärztekammer Westfalen-Lippe (www.aekwl.de) zugänglich sind.

Mit Ihrer Anfrage haben Sie gleichzeitig einen Antrag auf Ermäßigung bzw. Befreiung von der Gebühr gem. § 2 VerwGebO IFG NRW gestellt. Nach § 2 VerwGebO IFG NRW kann von der Erhebung von Gebühren und Auslagen auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

Hierzu haben Sie vorgetragen, dass Sie Ihren Antrag insbesondere darauf stützen, dass die Auskunft in gemeinnütziger Art der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden soll. Zum einen haben Sie dies nicht weiter untermauert. Zum anderen dürfte dies auch keinen Billigkeitsgrund i. S. v. § 2 VerwGebO IFG NRW darstellen. Letztlich ist die Zurverfügungstellung von Auskünften an die Öffentlichkeit Aufgabe der Presse. Einen

presserechtlichen Auskunftsanspruch, der gebührenfrei wäre, machen Sie aber gerade nicht geltend. Weder im IFG NRW noch in der VerwGebO IFG NRW ist eine sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit für Vertreter der Presse (bzw. Vertreter der Medien) vorgesehen; folglich rechtfertigen die öffentliche Aufgabe der Presse und das journalistische Interesse am Informationszugang nach dem IFG NRW keine Freistellung von den Gebühren.

Sie erhalten Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.

Nach Eingang Ihrer Rückäußerung werden wir uns erneut mit der Angelegenheit befassen.

Mit freundlichen Grüßen